

Mitteilung des Senats vom 20. Mai 2008

Baustelle BAGIS – Effektivität, Effizienz und Qualität sicherstellen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/157 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Zu den Anhebungen der Mietobergrenzen:

1. Wie wird der Senat sicherstellen, dass durch die Einführung der neuen Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, in der der Umgang mit der Anhebung der Mietobergrenzen geregelt ist, fehlerhafte Berechnungen, wie sie in der Vergangenheit durch den Rechnungshof aufgezeigt wurden, nicht erneut auftreten?

Das Thema Kosten der Unterkunft ist mittlerweile fester Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen in der BAGIS zum Themenkomplex SGB II/SGB XII. Diese Fortbildungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Durch die umfangreichen Qualifizierungen werden fachliche Defizite mit Erfolg sukzessive abgebaut.

Weiterhin hat die BAGIS zur Optimierung der internen Ablauforganisation seit Beginn 2007 ein Qualitätsmanagement für den Leistungsbereich eingeführt und in Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für den Bereich der Unterkunftskosten eine dezidierte Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/-innen erstellt. Fehler werden damit absehbar vermieden bzw. zumindest aber reduziert.

Überdies finden regelmäßige Überprüfungen der BAGIS durch das Referat Innen- und Außenrevision der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales statt.

2. Plant der Senat die Erstellung eines Mietspiegels? Wenn ja, warum, und wie beurteilt der Senat die Auswirkungen eines solchen Mietspiegels auf die Mietlandschaft Bremens?

Der Senat plant nicht, einen Mietspiegel zu erstellen.

Nach seinem gesetzlichen Zweck dient ein Mietspiegel in erster Linie dazu, dem Vermieter Mieterhöhungen zu ermöglichen (§ 558 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]). Durch den Mietspiegel kann in einem Mieterhöhungsverfahren nachgewiesen werden, dass die Marktmiete höher ist als die vom Mieter gezahlte Miete.

Darüber hinaus kann ein Mietspiegel im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II auch Anhaltspunkte für die angemessene Höhe der Kosten der Unterkunft geben. Dazu wird in Bremen jedoch kein Mietspiegel benötigt. Die von den Transferleistungsempfänger/-innen genutzten Wohnungen stellen nur einen Teilmarkt dar. Zur Ermittlung dieser Mieten hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in 2007 ein Gutachten erstellen lassen (GEWOS). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind ausreichend. Die Erstellung eines Mietspiegels für den gesamtstädtischen Wohnungsmarkt ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung und die regelmäßige Pflege eines den gesetzlichen Anforderungen von § 558 c BGB genügenden Mietspiegels mit erheblichen – nicht nur einmaligen – Kosten verbunden ist.

3. Alle Leistungskürzungen wegen zuvor unangemessenen Mieten waren zum 1. November 2007 rückwirkend an die neuen Mietobergrenzen anzupassen. Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren von diesen rückwirkenden Anpassungen betroffen?

Von einer rückwirkenden Leistungsanpassung waren rund 1600 Haushalte in der Stadt Bremen betroffen.

4. Wie hoch lagen die Kosten, die die Stadt Bremen dadurch zusätzlich aufbringen musste?

Überschlägig kann angenommen werden, dass die Anpassung an die neuen Mietobergrenzen zu Mehrausgaben in der Stadt Bremen in Höhe von bis zu rd. 725 000 € jährlich führt.

5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften leben derzeit in Wohnungen mit Mieten, die die neuen Mietobergrenzen überschreiten?

In Wohnungen, deren Mieten die neuen Mietobergrenzen überschreiten, leben rund 2800 Haushalte.¹⁾

6. Laut Vorlage der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom Oktober 2007 sollen die Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten stufenweise nach Überschreitungsgrad erfolgen. Wie weit sind Überprüfungen der Angemessenheit der Mieten nach den neuen Mietobergrenzen fortgeschritten, und für wie viele Bedarfsgemeinschaften werden derzeit Mieten oberhalb der Mietobergrenzen bezahlt?

Im ersten Schritt werden nur diejenigen Haushalte, deren Unterkunftskosten die neuen Mietobergrenzen um 50 % und mehr überschreiten, dahingehend geprüft, ob bei ihnen Ausnahmetatbestände zutreffen, die eine Anerkennung von höheren oder tatsächlichen Unterkunftskosten zulassen (zirka 1500 Fälle auf der Grundlage der alten Werte).

Die BAGIS wird in absehbarer Zeit mit der Überprüfung einer neuen Gruppe von Überschreitungsfällen beginnen. Die Höhe des Vomhundertsatz, ab dem eine weitere Überprüfung beginnt, wird derzeit geprüft.

7. Wie lange dauert es im Durchschnitt bis die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft überprüft wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach § 22 SGB II eine Übersteigerung vom angemessenen Umfang der Aufwendungen in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll?

Die Dauer der Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft liegt zwischen ein bis drei Monate.

8. Ist eine regelmäßige Innenprüfung, wie sie im Rechnungshofbericht 2007 erwähnt wurde, mittlerweile organisatorisch in der BAGIS verankert? Wenn ja, wie oft findet eine Innenprüfung statt, und zu welchen Ergebnissen ist sie bisher gekommen?

Die Innenprüfung hat ihre Tätigkeiten zum 1. November 2007 aufgenommen. Sie ist bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Referat Innen- und Außenrevision angebunden.

Prüfungen der Innenprüfung bei der BAGIS finden kontinuierlich entsprechend dem zwischen der Innenprüfung und der Ressortleitung abgestimmten Prüfplan statt.

9. Teilt der Senat die Ansicht, dass man aufgrund der Mindereinnahmen bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft durch den Bund und den zu erwartenden Mehrkosten, die durch die Anhebung der Mietobergrenzen anfallen werden,

¹⁾ Grundlage dafür sind die Zahlenannahmen auf der Basis des GEWOS-Gutachtens.

die Verwaltungseffizienz bei der Ausführung der angesprochenen Leistungen begleiten muss, um unberechenbaren Kostensteigerungen rechtzeitig entgegenzuwirken?

Der Senat ist der Ansicht, dass die Verwaltungseffizienz bei der Bearbeitung aller öffentlichen Aufgaben begleitet und soweit möglich auch evaluiert und wenn notwendig und durch geeignete Maßnahmen verbessert werden muss, um nicht angemessenen Kostensteigerungen in allen Verwaltungszweigen rechtzeitig entgegenzuwirken. Dies gilt selbstverständlich auch für die hier angesprochenen Sozialleistungen.

Zu den Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen:

10. Wie lautet der derzeitige Arbeitsrückstand bei den Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen (sogenannte Altfälle)?

Es befinden sich 1750 Unterhaltsvorschuss-Altfälle mit einem Forderungsvolumen von ca. 4,6 Mio. € im Bestand. Das Amt für Soziale Dienste Bremen hält ca. 10 % dieser Summe für realisierbar.

11. Welche Schritte hat das zuständige Ressort eingeleitet, um die Einnahmen durch die Verfolgung von Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen in den nächsten zwei Haushaltsjahren zu steigern und das Risiko der Vorjahre von Rückforderungsansprüchen auszuschließen?

Die sogenannten Altfälle (siehe unter 10.) wurden im Laufe des Jahres 2007 in das Buchungsprogramm, mit dem auch laufende Fälle von Unterhaltsforderungen nach dem UVG sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem SGB VIII bearbeitet werden, überführt. Damit ist eine Bearbeitung im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung unter Verwendung eines Wiedervorlagesystems sichergestellt. Dies lässt eine Einnahmesteigerung im Bereich der Altfälle erwarten. Außerdem konnte die Personalstärke im Bereich der Heranziehung zum Unterhalt nach dem UVG und zu Kostenbeiträgen nach dem SGB VIII bis Anfang 2008 von 6,75 auf 10,0 Stellen erhöht werden.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geht davon aus, dass auch durch diese Stellenneubesetzungen im Amt für Soziale Dienste Bremen die Einnahmen in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 gesteigert werden.

12. Welche Schritte hat das zuständige Ressort eingeleitet, um die Überprüfung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der BAgiS zu gewährleisten?

Bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen hat das Ressort in der Vergangenheit unterschiedliche Modelle erprobt. Derzeit werden Unterhaltsansprüche noch im Rahmen der Bearbeitung von Leistungsanträgen und damit in einem integrierten Verfahren verfolgt. Aufgrund der Erkenntnisse aus den erprobten Modellen soll die Unterhaltsheranziehung aber künftig spezialisiert werden. Ziel ist es, den komplexen Anforderungen der Unterhaltsheranziehung noch besser als bisher gerecht werden zu können und Unterhaltsansprüche in noch höherem Maße als bisher realisieren zu können. Die Träger haben der BAgiS bei diesem Vorhaben ihre Unterstützung zugesagt.

13. Wie wird die Überprüfung von Unterhaltsansprüchen im Job-Center Bremerhaven gewährleistet?

In der ARGE Job-Center Bremerhaven sind zurzeit zwei kommunale Sachbearbeiterinnen in der Unterhaltsstelle eingesetzt, eine weitere Stelle wird kurzfristig mit einem/einer Juristen/-in besetzt werden.

Zu den Aufgaben der Sachbearbeitung zählen das Beraten der Hilfeempfänger/-innen in allen Fragen des Unterhaltsrechts, das Prüfen von Selbsthilfemöglichkeiten in jedem Einzelfall, das Ermitteln und Prüfen der finanziellen Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Personenkreises sowie das Festsetzen und Einfordern von Unterhaltsansprüchen.

Bei der Antragsabgabe wird dabei von den Sachbearbeiter/-innen der Leistungsteams geprüft, ob vorrangige Unterhaltsansprüche bestehen. Trifft dieses zu und ist noch nichts zur Durchsetzung unternommen worden, ergeht eine Rechts-

wahrungsanzeige an den/die Unterhaltsverpflichteten. Zugleich wird der Unterhaltsvorgang an die Unterhaltsstelle zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Dieses Verfahren hat sich in Bremerhaven bereits in der Sozialhilfe bewährt.

14. Ist in den derzeitigen Arbeitsstrukturen für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen bzw. die Überprüfung von Unterhaltsansprüchen eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sachbearbeitern in der BAGIS und im Amt für Soziale Dienste (AfSD) vorgesehen?

Die Zusammenarbeit zwischen dem AfSD und der BAGIS funktioniert auf der Grundlage der jeweiligen Einzelfallbearbeitung. Im Rahmen einer Fachkoordination SGB II und XII erfolgt regelmäßig ein Austausch zwischen BAGIS, AfSD und Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Dort werden die Fachthemen besprochen und entsprechende Regelungen vereinbart.

Bezogen auf die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht für unter zwölfjährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch. Erhält die Bedarfsgemeinschaft (alleinerziehender Elternteil mit unter zwölfjährigem Kind/Kindern) Leistungen nach dem SGB II, ist der Anspruch auf UVG vorrangig geltend zu machen. Zuständige Stelle ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste, über das Cash-Management des AfSD erfolgt die Beitreibung des Unterhalts.

Eine Zusammenarbeit zwischen der BAGIS und dem AfSD ist dann erforderlich, wenn die Einkommens- und Vermögenssituation die/des Unterhaltspflichtige/n einen Anspruch auch für den alleinerziehenden Elternteil ergibt. In dieser Fallkonstellation ist ein kontinuierlicher Austausch erforderlich, um Unterhaltsleistungen geltend zu machen und einzuziehen.

Bezogen auf die allgemeine Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB ist anzumerken, dass eine Bedarfsgemeinschaft in der Regel entweder nach dem SGB II oder nach dem SGB XII Leistungsansprüche hat. Die Grundlagen zur Forderung von Unterhalt sind im SGB II und XII unterschiedlich. Es kommt eher selten vor, dass im SGB XII Unterhalt gefordert werden kann, da hier die Grenzen sehr hoch gesetzt sind. Aus diesem Grund ist hier nur sehr selten eine Zusammenarbeit von AfSD und BAGIS gegeben.

15. Wie viele Mitarbeiter der BAGIS sind im Unterhaltsrecht geschult?

In der BAGIS wird ein flächendeckendes und zielgerichtetes Qualifizierungskonzept entwickelt und umgesetzt. Ziel der Unterhaltsschulung ist es, Rechtsansprüche als Ausgangspunkt der Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zu sichern.

Mit diesem Ansatz wurden insgesamt 40 Unterhaltsfortbildungen von jeweils einem Tag mit insgesamt 581 Teilnehmer/-innen durch den kommunalen Fortbildungspool SGB II/XII realisiert.

Zur Personalsituation:

16. Wie bewertet der Senat die derzeitige personelle Ausstattung in der BAGIS?

Der Senat sieht das Problem nicht in der grundsätzlichen Stellenausstattung. Ein Problem besteht allerdings darin, dass die zur Verfügung stehenden Stellen (Gesamtvorgabe des Bundes/Finanzierung über das Verwaltungskostensbudget) nicht vollständig besetzt sind. Aktuell sind von 713 Soll-Stellen lediglich 679 Stellen²⁾ (Darstellung in Vollzeitäquivalenten/BV) besetzt, weitere 34 Vollzeitstellen könnten besetzt werden. Dieses rechnerische Delta von rund 34 BV entspricht einem in Unternehmen durchaus üblichen Satz von Vakanzen (zirka 5 %).

Viel bedeutsamer ist jedoch, dass die BAGIS ständiger Fluktuation unterliegt, was sich negativ auf die Qualität der Arbeit der BAGIS auswirkt. Zudem bereitet die Nachbesetzung von vakant werdenden Stellen zunehmend Schwierigkeiten.

²⁾ Diese zurzeit besetzten 679 Stellen unterteilen sich in unbefristete Stellen (453 Stellen), Amtshilfekräfte (84 Stellen) und befristete Stellen (143 Stellen).

17. Wie plant der Senat der hohen Personalfluktuaton in der BAgIS, durch die zusätzliche Kosten entstehen, entgegenzuwirken?

Ursache für die Fluktuaton ist insbesondere die unklare Zukunftsperspektive der ARGEn. Befristete Kräfte finden oftmals sicherere Alternativen. Kommunale Mitarbeiter/-innen sind nach dem Urteil des BVerfG vielfach verunsichert und suchen aktiv nach alternativen Einsatzmöglichkeiten in den kommunalen und in den Landeseinrichtungen.

Von Seiten des Bundes erfolgen zur Stabilisierung der ARGEn derzeit zusätzliche Etatisierungen der zumeist bei der BA angesiedelten befristeten Verträge. Für die BAgIS stehen darüber 18,5 Stellen zur Entfristung in 2008 zur Verfügung. Aus heutiger Sicht können insgesamt 81,5 der insgesamt rd. 142 befristeten Kräfte dauerhaft oder bis Ende 2010 abgesichert werden.

Der Senat setzt sich deshalb beim Bund und bei der Bundesagentur für Arbeit weiterhin dafür ein, eine größere Zahl der befristeten Stellen zu entfristen.

Da die zukünftigen Strukturen bundesweit noch nicht geklärt sind, kann die Fluktuaton zum derzeitigen Zeitpunkt regional kaum begrenzt werden.

Um die Abwanderung dieser Arbeitskräfte und damit eine erneute Fluktuaton zu verhindern, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Verbesserung der Einstellungs- und Nachbesetzungsverfahren befasst.

18. Finden Schulungen und Fortbildungen für BAgIS-Mitarbeiter regelmäßig und verpflichtend statt?

Die BAgIS verfügt über einen Qualifizierungsplan. Entsprechend der Bedarfe der neuen und der bereits vorhandenen Mitarbeiter/-innen finden regelmäßig Schulungen statt, die für die Mitarbeiter/-innen verpflichtend sind.

